



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Westfälische Stadtrechte

Unna

**Münster, 1930**

§. 14. Der sitzende Rat

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Aktuarium<sup>30</sup>. Dem Richter wie dem Amtmann unterstanden die *Amtsfröhnen*, die innerhalb der Stadt aber in der Regel nicht tätig waren; ihre Aufgabe wurde hier durch die städtischen Unterbeamten erfüllt, die dem Richter dafür zur Verfügung gestellt werden mußten.

Nur zufällig seinen Sitz in Unna hatte der *Märkische Anwalt*<sup>31</sup>. Dagegen beschränkte sich der Wirkungskreis des *Procurator fisci* wohl auf die Stadt und den Amtsbezirk. Gelegentlich erwähnt wird ein *Postmeister*.

Über den Freigrafen vgl. unten § 26.

## 2. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung.

### § 14. Der sitzende Rat.

Der Rat zu Unna (*consules, rat*, in späterer Zeit auch *senatus, magistratus*) wird zuerst 1290 erwähnt, wo der Rektor der Kirche, der Richter und *consules ac universitas opidi* in Unna gemeinsam urkunden. Die Namen der Ratsmitglieder sind hier nicht genannt, auch in den nächsten Jahren nur vereinzelt der Bürgermeister, bis wir schließlich 1302 zuerst eine Namensaufzählung haben, bei der aber nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob die genannten zehn Personen den ganzen Rat darstellen<sup>1</sup>. Aus dem Jahre 1303 sind zwei Listen von 12 bzw. 14 Personen überliefert, deren Namen nicht ganz übereinstimmen. Auch weiterhin ist zunächst nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob es sich bei der Überlieferung einer größeren Anzahl von Namen in einer Urkunde um eine vollständige Aufzählung aller Ratsmitglieder handelt. Man kann aus den vorhandenen spärlichen Zeugnissen aber doch wohl den Schluß ziehen, daß die Gesamtzahl 12 für die jeweils im Amt befindlichen Ratsmitglieder schon früh, wenn nicht von Anfang an, die Regel gebildet hat; für später (etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts) ist das mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die Bestellung des Rats ist in der ersten Zeit auch in Unna, wie in Pippstadt und Hamm, zweifellos durch den Stadtherrn bzw. dessen Vertreter erfolgt, der sich im Stadtrecht von 1346 (§ 31) noch verpflichtete, keine unehelichen Kinder in den Rat zu setzen. Später erhielt die Bürgerschaft das Recht, den Rat selbst zu wählen. Wann das geschah und ob eine besondere Verleihungsurkunde darüber erteilt wurde, ist nicht festzustellen; vielleicht erwarb die Stadt jenes Recht, ohne besondere Aufzählung, durch das Privileg von 1385, in dem ihr ganz allgemein die gleichen Rechte und Freiheiten zugebilligt wurden, wie sie die Stadt Hamm besaß; diese aber hatte 1376 das Recht erhalten, jährlich auf *Cathedra Petri* den Rat durch die Gemeinheit wählen zu lassen<sup>2</sup>. Jeden-

<sup>30</sup> Vgl. den Kommissionsbericht von 1714, § 2.

<sup>31</sup> Über seine Funktionen gibt § 8 des Kommissionsberichts von 1714 Aufschluß.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ratsliste im Anhang nr. 1.

<sup>2</sup> Overmann, Hamm S. 11 nr. 14. — Dafür daß Unna keine besondere Urkunde über Verleihung der freien Ratswahl erhalten hat, spricht vielleicht auch, daß

falls fand später auch in Unna die Ratswahl auf Cathedra Petri statt und am gleichen Tage erfolgte nach Angabe der Willkür von 1419 damals bereits der Ratswechsel. Über die Form, in der die Ratswahl sich vollzog, fehlen frühere Nachrichten ganz. Erst als gegen Ende des 16. Jahrhunderts darüber Streitigkeiten entstanden, erfahren wir einiges über die bisherige Übung. Die Ratswahlordnung von 1593, die unter Mitwirkung des Amtmanns Dietrich v. d. Recke von Rat, Gilde und Gemeinheit vereinbart und vom Herzog bestätigt wurde<sup>3</sup>, regelte dann das Verfahren bis ins kleinste, blieb aber in den nächsten Jahren Gegenstand des Streites<sup>4</sup> und hat sich in einzelnen Bestimmungen, insbesondere über das Verbot der sofortigen Wiederwahl, anscheinend nie ganz durchsetzen können. Soviel sich aus den, z. T. nicht ganz klaren und widerspruchslosen, Angaben erkennen läßt, erfolgte die Wahl, jedenfalls in der letzten Zeit vor 1593, nicht unmittelbar durch die Bürgerschaft selbst, sondern mittelbar durch 6 Wahlmänner (Kurherren), von denen 3 aus den Gilden und 3 anscheinend ursprünglich aus den sogenannten Erbgenossen genommen wurden, die offenbar alle nicht der Gilde angehörnden Bürger einschließlich der Mitglieder der Ämter umfaßten. Letztere scheinen dann aber schließlich die alleinige Präsentation der 3 für die Erbgenossen bestimmten Kurherren an sich gebracht zu haben. Der Widerspruch der Erbgenossen hiergegen führte offenbar zu den Wirren in der Bürgerschaft, die durch die Ratswahlordnung von 1593 beigelegt werden sollten. Durch diese wurde den Erbgenossen im engeren Sinne (ohne die Ämter) ein besonderer Kurherr neben den je 3 Kurherren der Gilden und Ämter zugestanden; von diesen 7 Kurherren, deren Einsetzung in einem ziemlich umständlichen Verfahren erfolgte, durften sich an der Wahl aber nur 6 beteiligen, während der siebente, durch das Los bestimmt, ausschied; wer in einem Jahre Kurherr gewesen war, durfte erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder dazu berufen werden<sup>5</sup>.

Die Ratserneuerung selbst erfolgte in der Weise, daß von den 12 Ratsherren jedes Jahr 6 ausschieden (darunter 1 Bürgermeister und 1 Kamerarius), an deren Stelle 1 Bürgermeister und 5 Ratsherren (unter Ausschluß der Wiederwahl der soeben ausgeschiedenen) neu gewählt wurden. Die 6 Neugewählten zusammen mit den 6 bereits ein Jahr im Amt befindlichen Ratsmitgliedern bildeten den „sitzenden Rat“. Irgendwelche Vorschriften über die Zusammensetzung des Rats, abgesehen von der Bestimmung, daß keine nahen Verwandten gleichzeitig im Rat sitzen sollten, bestanden nicht, insbesondere auch nicht über die Ver-

nie darauf Bezug genommen wird, auch nicht in den sehr ausführlichen Parteischriften aus Anlaß der Ratswahlstreitigkeiten um 1600 und später. Ebenjowenig hat sich in den Märktischen Registerbüchern oder sonst eine Spur davon gefunden.

<sup>3</sup> Eine erneute landesherrliche Bestätigung soll 1620 stattgefunden haben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>a</sup> — 6. III. 1700); vgl. auch Urf. nr. 107 u. 113.

<sup>4</sup> Vgl. vor allem die Urkunde nr. 92. Die Klagen über die Mißbräuche bei der Ratswahl reißen aber bis 1718 nicht ab.

<sup>5</sup> Nach altem Herkommen hatten die Kurherren 14 Th. zu verzehren, schließlich ex aliquali et singulari gratia 20 Th. (Untersuchungsakten gegen Davidis).

tretung bestimmter Schichten der Bürgerschaft im Rat<sup>6</sup>. Erst im 17. Jahrhundert erzwang der Große Kurfürst gegen den heftigen Widerstand der herrschenden Lutheraner, daß jedesmal ein Bürgermeister, ein Kammerarius und ein Ratsherr dem reformierten Bekenntnis angehören mußten<sup>7</sup>. Wie weit unter den Namen der Ratslisten der älteren Zeit solche von Mitgliedern in Unna ansässiger Ministerialen bzw. vielleicht ehemaliger Burgmannsfamilien sich befinden, würde einer besonderen Untersuchung bedürfen.

Zur Wahrnehmung seiner regelmäßigen Pflichten versammelte sich der Rat einmal in der Woche, nach der Willkür von 1419 an jedem Dienstag, up dat wy uns bespreken umme der stad orbar; später trat der Rat jeden Donnerstag zusammen<sup>8</sup>. Anscheinend neben diesem Sitzungstag, der wohl ausschließlich den allgemeinen Stadtangelegenheiten gewidmet war, sollte der Rat wöchentlich eine Gerichtssitzung auf dem Rathause abhalten, wie in einer Prozeßschrift von 1604 behauptet wird; in der Entgegnung des Prozeßgegners wird dies allerdings bestritten<sup>9</sup>, und bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis<sup>10</sup> wird später geklagt, daß damals (Ende des 17. Jahrhunderts) tatsächlich diese Gerichtssitzungen zum Schaden der Rechtspflege viel seltener stattgefunden hätten. Auch erwies es sich in der gleichen Zeit als nötig, den Ratsmitgliedern, Schilderichtern und Gemeindevorgängern die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Erinnerung zu bringen<sup>11</sup>.

Feste Bezüge hatten die Ratsmitglieder, abgesehen von den gleich zu behandelnden Inhabern der Ratsämter, bis 1718 nicht. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt der Rat von jedem Hausverkauf 12  $\text{S}$  und  $\frac{1}{2}$  Mark von jedem, der das Bürgerrecht erwarb; ebenso fielen ihm die Brüchten für Beleidigungen der Ratsmitglieder zu. Die Willkür von 1419 verzeichnet als vervall des rades: 3  $\beta$  Zehrgeld bei der wöchentlichen Sitzung, alle Einkünfte von den Siegeln sowie von Urteilen und Weisungen, dazu unse recht, dat uns van der gulde bort, und die eben erwähnte  $\frac{1}{2}$  Mark Bürgergeld. Außerdem scheinen dem Rat noch von den Gilden und Ämtern einige Einnahmen zugestossen zu sein; bei dem Wollenweberamt zum mindesten ist bezeugt, daß dem Rat die Hälfte der Straf gelder und 2  $\text{S}$  von der Gebühr für das Siegeln der Tücher

<sup>6</sup> Bemerkenswert ist eine Eintragung von 1713 im Brautweinbuch, wo es anlässlich der Eheschließungen des Bürgermeisters David Gottfried Davidis und des Advokaten Heinrich Anton Hufemann heißt: „Diese beide obgemelte Herren, obgleich vorhin, da zum ersten mahl respective zum Bürgermeister- und Rathsstand gebracht, den Rathsaydt geleistet, haben doch heut dato auch den gewöhnlichen Bürgeraydt in forma praestiret.“ Beide waren also bei ihrer Wahl in den Rat formell noch nicht Bürger gewesen.

<sup>7</sup> Urf. nr. 107 § 7. — Umgekehrt setzte sich der Große Kurfürst um die gleiche Zeit in Hamm für die Lutheraner gegen die dort überwiegenden Reformierten ein (vgl. 700 Jahre Stadt Hamm, S. 163).

<sup>8</sup> Am 26. II. 1685 wurde beschlossen, daß der Rat jeden Donnerstag, Sommers um 8 Uhr, Winters um 9 Uhr früh, tagen sollte; wenn der Donnerstag ein Feiertag war, am nächsten Werktag.

<sup>9</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 10.

<sup>10</sup> S. u. § 16.

<sup>11</sup> Ratsprot. v. 7. X. 1700.

zustand; die  $\frac{1}{2}$  Mark, die dem Rat von jedem neu aufgenommenen Amtsmitglied gegeben werden mußte, könnte mit dem Bürgergeld identisch sein<sup>12</sup>. Die auf Grund der allgemeinen Strafgewalt des Rats einkommenden Brüchten wurden, wie es Anfang des 17. Jahrhunderts heißt, in dem sogenannten „blauen Beutel“ gesammelt und auf Petri Cathedra alljährlich zur Hälfte unter die Ratsmitglieder verteilt; ein ähnliches Verfahren wird bei den übrigen, eben erwähnten Bezügen des Rats anzunehmen sein<sup>13</sup>. Weiterhin standen dem Rat nach späteren gelegentlichen Erwähnungen noch zu die wohl nicht sehr bedeutenden Einnahmen aus der Nutzung der Jagd und der Mast sowie die Sterbegelder von den ohne Leibeserben Verstorbenen. Zusammenfassend berichtet die Rathhäusliche Untersuchungskommission 1718, daß die Ratsmitglieder, die kein Ratsamt bekleideten, an durchschnittlicher Einnahme gehabt hätten: 2 Th. Opfergeld, 6 Th. aus den Brüchten und Sterbgoldgulden, 4 Th. aus der Mast für 2 Schweine, 3 Th. von Neubürgern; die beiden jüngsten Ratsverwandten erhielten noch je 1 Th. jährlich für die ihnen obliegende Visitation der Wege und Austeilung der Almosen<sup>14</sup>. Alles dieses mit Ausnahme der Gerichtsporteln, die dem Rat belassen wurden, kam nun bei der Neuordnung der städtischen Verwaltung in Fortfall und wurde durch feste Gehaltsbezüge ersetzt, die aus dem Salarienetat<sup>15</sup> zu ersehen sind.

Die Neuordnung beseitigte außerdem, wenn auch zunächst nicht formell, so doch tatsächlich, die jährliche Wahl des Rats, dessen Mitglieder, von 12 auf 7 verringert, nunmehr ohne zeitliche Begrenzung vom König ernannt wurden. Auch als später die freie Ratswahl angeblich wiederhergestellt wurde, handelte es sich nur um die Besetzung der jeweils frei werdenden Stellen durch Zuwahl seitens des Rates selbst unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung, nicht um die frühere alljährliche Ratserneuerung und eine irgendwie geartete mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft<sup>16</sup>.

Was den inneren Geschäftsgang und die Zuständigkeit des Rates angeht, so war in älterer Zeit der Rat als solcher unter Vorsitz des bzw. der Bürgermeister oberste beratende und beschließende Behörde, innerhalb der später die Kamerarien besondere Aufgaben übernahmen<sup>17</sup>. Von Anfang an aber mußte in wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft, die „Gemeinheit“, selbst befragt werden<sup>18</sup>. Frühzeitig, vermutlich seitdem es einen jährlichen Ratswechsel gab, erscheint dann neben dem

<sup>12</sup> Urf. nr. 76.      <sup>13</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 22.

<sup>14</sup> Urf. nr. 133<sup>a-c</sup> und Anhang nr. 5c. — Auf gewisse ungesetzliche Einnahmen, die sich Ratsmitglieder bei Verpachtungen und ähnlichen Gelegenheiten zu verschaffen wußten, weist der Kommissionsbericht von 1718 an verschiedenen Stellen hin.

<sup>15</sup> Anhang nr. 5c.

<sup>16</sup> Vgl. die genaueren Angaben: Urf. nr. 127 und 140 sowie den Schluß von Anhang nr. 1.

<sup>17</sup> Über Bürgermeister und Kamerarien vgl. § 16.

<sup>18</sup> Über die Gemeinheit vgl. § 18.

„sitzenden Rat“ als regelmäßig mit beschließend der „alte Rat“<sup>19</sup> und schließlich noch die drei Gilderichter<sup>20</sup>. So finden wir dann in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts als beratende und beschließende Versammlung vereinigt: sitzenden und alten Rat unter Zuziehung der 3 Gildemeister und der 3 Vorgänger der Gemeinheit, was gern latinisiert wird: in utroque senatus et communitatis collegio, wobei man nach römischem Vorbild die Gilderichter als triumviri, die Vorgänger als tribuni plebis zu bezeichnen liebt. Diese Organisation wurde 1718 beseitigt. Alter Rat und Gilderichter verschwinden ganz und an die Stelle der letzteren sowie der 3 Vorgänger der Gemeinheit treten nun 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere.

### § 15. Der alte Rat.

Von einem alten Rat kann, wie schon gesagt, frühestens von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo durch den jährlichen Ratswechsel ein regelmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern stattfand, also vermutlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Demgemäß findet sich die erste Erwähnung in der Willkür von 1419, die von dem sitzenden Rat zusammen mit dem alten Rat und der Gemeinheit beschlossen wurde. Seitdem ist seine Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen mannigfach bezeugt und seit mindestens im 17. Jahrhundert auch die regelmäßige Teilnahme an den Ratsitzungen. Er bestand offenbar nur aus den 6 bei der letzten Ratserneuerung ausgeschiedenen Ratsmitgliedern.

### § 16. Die Ratsämter<sup>1</sup>.

1. Die Bürgermeister (borghermester, magister burgensium, magister civium, magister consulum, proconsul<sup>2</sup>, burgimagister, senior civitatis). In ältester Zeit gab es anscheinend nur einen Bürgermeister. Es ist kaum ein Zufall, daß nur einmal in einer unsicher überlieferten Urkunde von 1298 zwei Bürgermeister (proconsules) nebeneinander erwähnt werden, während andererseits mehrfach von dem bzw. einem Bürgermeister die Rede ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also seitdem die Bürgerschaft in Unna nach dem Vorbilde von Hamm den Rat selbst wählen durfte, sind regelmäßig zwei Bürgermeister bezeugt<sup>3</sup>. Nach der Ratswahlordnung von 1593 wurden die Bürgermeister als solche durch die Kurherren, nicht vom Rat selbst

<sup>19</sup> Über ihn vgl. § 15.      <sup>20</sup> Vgl. § 19.

<sup>1</sup> Der von Overmann bei Lippstadt S 51\* und Hamm S. 38\* gewählte Ausdruck „Magistrat“ ist bei Unna für die Ratsämter nicht verwendbar, weil hier der ganze Rat als solcher in späterer Zeit gewöhnlich als „Magistrat“ bezeichnet wird; auch ist in keiner Weise erkennbar, daß die Inhaber der Ratsämter in irgendeiner Weise sich als engerer Ausschuß von dem übrigen Rat abgefordert hätten.

<sup>2</sup> Ganz vereinzelt wird in späterer Zeit die Bezeichnung proconsul auch für die Kamerarien gebraucht.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang nr. 1.